

rung der Frauensperson vorsätzlich befördert; sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Freiheitsstrafe nicht unter drei Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe von fünf bis zu zehntausend Deutsche Mark erkannt werden kann.

## § 235

(1) Wer eine minderjährige Person unter achtzehn Jahren durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern, ihrem Vormund oder ihrem Pfleger entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter aus Gewinnsucht oder in der Absicht handelt, den Minderjährigen zur Unzucht zu bringen.

GESETZ FÜR JUGEND WOHLFAHRT  
Vom 11. August 1961 (BGBl. I 1206)

## § 86

(1) Wer einen Minderjährigen

1. dem eingeleiteten gerichtlichen Verfahren auf Anordnung der Fürsorgeerziehung oder der angeordneten Fürsorgeerziehung oder

2. der gewährten freiwilligen Erziehungshilfe gegen den Willen der Personenberechtigten entzieht oder ihn verleitet, sich zu entziehen oder ihm dabei hilft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht nach §§ 120, 122 b oder 235 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Landesjugendamtes oder der nach § 74 Abs. 2 zuständigen Behörde verfolgt.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar, vgl. auch § 105 (bei § 144 StGB West) § 144 Abs. 3 (bei § 235 StGB West)

4. Kapitel  
Straftaten gegen Jugend und Familie  
§ 144

## Entführung von Kindern oder Jugendlichen

(1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen unter sechzehn Jahren den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten entführt oder rechtswidrig vorenthält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Wer

1. die Tat unter Anwendung von List, Drohung oder Gewalt begeht;

2. mit der Tat eine erhebliche Schädigung des Kindes oder des Jugendlichen fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Wer die Tat in der Absicht begeht, das Kind oder den Jugendlichen in ein Gebiet außerhalb des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik zu entführen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

## § 113

## Vereitelung von Erziehungsmaßnahmen

Ein Erwachsener, der ein Kind oder einen Jugendlichen einer staatlich angeordneten Familien- oder Heimerziehung entzieht oder sie dazu verleitet oder ihnen dabei hilft, sich dieser zu entziehen, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.